

Flächenvorhänge beurteilen

Klaus Zinke, im BSR Fachbereichsleiter Deko/Gardine, gibt Hinweise zur Beurteilung von Flächenvorhängen aus der Sicht des Sachverständigen und fordert, den Stand der Technik neu zu definieren

Allgemeingültige Beurteilungskriterien für Flächenvorhänge sind derzeit nicht publiziert. Für den Sachverständigen ist es schwer, Anforderungsprofile zu definieren nach denen er eine Begutachtung vornehmen kann. Aber auch für den Verarbeiter fehlt eine Orientierung zum Stand der Technik in der Flächenvorhang-Fertigung.

Der Trend zu Flächenvorhängen ist ungebrochen. Mit jährlichen Zuwachsraten von über zehn Prozent ist es das am stärksten wachsende Segment der textilen Fensterdekoration. Die Angebotsformen reichen von hochwertigen Einzelanfertigungen bis hin zum Möbelhaus-Mitnahmeartikel. Da bleibt es nicht aus, dass auch die Qualität der Produkte stark schwankt. Um diese in der Praxis bewerten zu können, muss ein Beurteilungsmaßstab – vor allem für höherwertige Flächenvorhänge – definiert werden.

Fensterdekorationen oder Sichtschutz?

Ein Flächenvorhang (engl. Paneltrack) ist ein Vorhang, der aus senkrecht hängenden Bahnen, aus Textilien, Folien oder anderen geeigneten Materialien besteht. Die einzelnen Flächen werden an Schienen- oder Stangensystemen befestigt und sind in der Regel horizontal bewegbar. Grundsätzlich hat ein Flächenvorhang keine vertikalen Falten.

Für einen Beurteilungsmaßstab stellt sich die Frage, ob ein Flächenvorhang eine Fensterdekoration oder ein Sichtschutz ist. Werden Fertig- oder halbfertig konfektionierte beschichtete oder veredelte Waren zugeliefert, die oft ohne Seitensäume verarbeitet werden, kann man von Sichtschutz sprechen. Die Begutachtung könnte dann nach den vom Verband in-

nenliegender Sicht- und Sonnenschutz, VIS, ausgearbeiteten Material- und Fertigungsempfehlungen erfolgen, die als Stand der Technik bezeichnet werden können („Sicht- und Sonnenschutz, Verbindung von Design und Funktion“ als Download unter www.vis-online.org). Neben Aussagen zu Material und Fertigung wird dort ausgeführt: „Dekoratives, großflächiges, glattes Erscheinungsbild.“ Glatt heißt hier sicher faltenfrei – hier gibt es nicht viel Spielraum.

Individuell gefertigte Flächenvorhänge sind hingegen eher als Fensterdekoration zu beurteilen. Will man die „Produkt- und Verarbeitungs-Informationen für Gardinen und Dekorationsstoffe“ (letzte Überarbeitung 2000, u. a. zu beziehen über den VDHI) zur Beurteilung heranziehen, muss man feststellen, dass weder Raff- und Faltrollo noch Flächenvorhänge als Thema behandelt werden. Hier ist eine Überarbeitung dringend überfällig! Was bleibt, sind allgemeine Hinweise zur Verarbeitung oder zur Betrachtung von Dekorationsarbeiten, die dann auf Flächenvorhänge übertragen werden können. Aber auch hier gilt: Ein Flächenvorhang ist faltenfrei auszuführen.

Ungeeignete Stoffauswahl

Im Fall einer Beurteilung muss der Sachverständige also vorerst zu einer klaren Einschätzung darüber kommen, ob der zu begutachtende Flächenvorhang als Sicht- und Sonnenschutz oder als Dekoration zu beurteilen ist. Erst dann kann er einen Maßstab an die Ausführung legen.

In der Praxis zeigen sich neben Verarbeitungsfehlern – beispielsweise falsche Fadenspannung oder zu kleine Einlegeschaube – häufig auch Bedienfehler (es wird in den Stoff gegriffen), aber vor allem Beeinträchtigungen durch Beratungsfehler wie die ungeeignete Stoffwahl.

Stoffhersteller und –verlage weisen mittlerweile mit Piktogrammen auf die Eignung eines Stoffes für die Verarbeitung zum Flächenvorhang hin. Aber Vorsicht: Selbst in ausgewiesenen Flächenvorhang-Kollektionen werden Stoffe mit nur „bedingter Eignung“ angeboten. Dazu wird erklärt: „Bedingte Eignung heißt, dass je nach Artikel unter Umständen Beuligkeit/Welligkeit, abweichender Musterverlauf, Verzug etc. auftreten kann.“ Das Risiko bleibt also einmal mehr beim Verarbeiter, der nur durch viel Erfahrung vor der falschen Stoffwahl geschützt ist.

Das für Flächenvorhänge verbindlich geforderte „Glatthängen“ kann also schon allein aus unterschiedlichen Materialeigenschaften nicht immer vollständig gewährleistet werden. Ein leichtes Schüsselform der Bahnen ist daher nicht immer vermeidbar. Um diesbezügliche Reklamationen zu vermeiden, muss der Aufklärungspflicht vollumfänglich nachgekommen werden. Ein „Normkunde“ muss die durch warentypische Eigenschaften hervorgerufenen „Probleme“ kennen, bevor er seinen Auftrag erteilt.

Fazit

Letztlich können also an individuelle Anfertigungen, wie sie der Raumausstatter aus dem eigenen Atelier anbietet, schwerlich die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Flächenvorhänge als Fertig- oder Halbfertigprodukt.

Die Sachverständigen sind gefordert, allgemeingültige Beurteilungskriterien zu erarbeiten, die dann in neue Publikationen einfließen, um so den aktuellen Stand der Technik fortzuschreiben. Auf der anderen Seite sind Stoffhersteller und –verlage aufgefordert, die bestimmungsgemäße Eignung von „Flächenvorhangstoffen“ zu überprüfen und praxisnahe Empfehlungen auszusprechen.